

Anlage 3

(zu Ziffer I Nummer 1 Buchstabe d)

Einbürgerungsantrag des/der _____
Familiename, Vorname(n)

Unterrichtung zur Verarbeitung personenbezogener Daten im Einbürgerungsverfahren

Sie haben einen Antrag auf Einbürgerung gestellt. Um prüfen zu können, ob die Voraussetzungen für eine Einbürgerung vorliegen, benötigt die Einbürgerungsbehörde bestimmte Angaben zu Ihrer Person.

Wer ist für die Verarbeitung Ihrer Daten verantwortlich und an wen können Sie sich wenden?

Verantwortlich für die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten ist:

Behörde und Kontaktdaten

Datenschutzbeauftragte/r dieser Behörde ist:

Behörde und Kontaktdaten

Für welche Zwecke werden Ihre Daten erhoben und auf welcher Rechtsgrundlage werden Ihre Daten verarbeitet?

Die Einbürgerungsbehörde verarbeitet personenbezogene Daten zum Zweck der Durchführung des Einbürgerungsverfahrens, soweit dies für die Erfüllung dieser Aufgabe erforderlich ist.

Die Rechtsgrundlagen für die Verarbeitungstätigkeit ergeben sich aus dem Staatsangehörigkeitsgesetz (StAG), der Aufenthaltsverordnung, dem Gesetz über das Ausländerzentralregister, der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über das Ausländerzentralregister, dem Zehnten Buch Sozialgesetzbuch, der Datenschutz-Grundverordnung und dem Sächsischen Datenschutzdurchführungsgesetz. Insbesondere sind die §§ 31 und 32 des Staatsangehörigkeitsgesetzes einschlägig.

Wenn es im Einzelfall über die gesetzlichen Ermächtigungen hinaus notwendig oder angezeigt ist, werden Sie um eine datenschutzrechtliche Einwilligung gebeten. Sie können diese Einwilligung verweigern. Wenn infolgedessen die Voraussetzungen für Ihre Einbürgerung nicht mehr festgestellt werden können, kann das Verfahren jedoch nicht mehr weiterbetrieben werden und keine Einbürgerung vorgenommen werden. Sie können die Einwilligung jederzeit widerrufen; die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung wird davon aber nicht berührt.

An wen können Ihre Daten übermittelt werden?

Übermittelt werden dürfen Ihre Daten im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen an andere Behörden, Gerichte und konsularische Vertretungen sowie an die zuständigen Stellen anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union.

Im Regelfall erfolgt die Weitergabe der Daten zum Zweck der Abfrage, ob und gegebenenfalls welche für das Einbürgerungsverfahren relevanten Daten dort zu Ihrer Person vorhanden sind, zumindest an die zuständige Ausländerbehörde, das Landeskriminalamt, das Bundeszentralregister ab dem 14. Lebensjahr des Einbürgerungsbewerbers und das Landesamt für Verfassungsschutz ab dem 16. Lebensjahr des Einbürgerungsbewerbers. Abhängig vom Einzelfall kann darüber hinaus auch eine Weitergabe der Daten an andere Behörden notwendig sein, wie zum Beispiel Sozialbehörden und Standesämter.

Eine Übermittlung an Länder außerhalb der Europäischen Union findet nur statt, soweit dies nach Kapitel V der Datenschutz-Grundverordnung zulässig ist.

Wie lange werden Ihre Daten verarbeitet?

Akten zu Einbürgerungen werden mindestens 30 Jahre, Abschriften der Einbürgerungsurkunden unbefristet aufbewahrt.

Welche Datenschutzrechte können Sie geltend machen?

Gegenüber der Einbürgerungsbehörde können Sie Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten verlangen. Darüber hinaus können Sie unter den in der Datenschutz-Grundverordnung genannten Voraussetzungen Berichtigung, Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung Ihrer Daten verlangen, der Verarbeitung Ihrer Daten widersprechen oder das Recht auf Datenübertragbarkeit geltend machen.

Ihnen steht zudem gemäß Artikel 77 der Datenschutz-Grundverordnung ein Beschwerderecht bei der datenschutzrechtlichen Aufsichtsbehörde zu:

Der Sächsische Datenschutzbeauftragte
Devrientstraße 5
01067 Dresden

Von den vorstehenden Ausführungen habe ich Kenntnis genommen.

Ort, Datum

Unterschrift

